

Bericht des Vorstands der Conergy AG, Hamburg („Gesellschaft“) an die ordentliche Hauptversammlung 2008 der Gesellschaft über den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der am 7. November 2007 durchgeführten Barkapitalerhöhung um EUR 2.088.929 aus dem Genehmigtem Kapital 2007.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2007 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 10. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 16.450.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Ferner wurde der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden. Der Vorstand wurde weiterhin ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Die Ermächtigung wurde im Wege der Satzungsänderung am 29. August 2007 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Gegen Ende des Geschäftsjahres 2007 wurde eine unternehmensgefährdende Ertrags- und Liquiditätskrise sichtbar. Die Gründe hierfür lagen aus heutiger Sicht vor allem in einer zu aggressiven Wachstumsstrategie bezogen auf neue Technologiebereiche, Wertschöpfungsstufen und geografische Märkte. Zur Finanzierung der weiteren Wachstumsstrategie hatte die Gesellschaft Ende Juli 2007 mit einem Bankenconsortium unter der Führung der Commerzbank Aktiengesellschaft, Barclays Capital, Deutsche Bank AG, Dresdner Kleinwort und WestLB AG einen syndizierten Kredit in Höhe von EUR 600 Mio. abgeschlossen und die Inanspruchnahme des Kredits von der künftigen Einhaltung bestimmter sog. Financial Covenants abhängig gemacht. Anfang November 2007 musste die Gesellschaft den syndizierten Banken jedoch mitteilen, dass diese Financial Covenants erstmalig zum 30. Oktober 2007 nicht eingehalten wurden. Die syndizierten Banken verzichteten daraufhin befristet auf die Einhaltung der Financial Covenants und die Geltendmachung von Rechten aus der Verletzung der Financial Covenants unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft kurzfristig eine Kapitalerhöhung im Volumen von EUR 70 Mio. durchführt, um die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken.

Vor diesem Hintergrund haben Vorstand und Aufsichtsrat Anfang November 2007 intensiv verschiedene Möglichkeiten einer kurzfristig durchgeführten Kapitalerhöhung geprüft und sind zu dem Ergebnis gelangt, dass die am 6. November 2007 beschlossene und am 7. November 2007 durchgeführte Barkapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre geeig-

net, erforderlich und angemessen war, um die Finanzierung der Gesellschaft bis auf weiteres zu sichern. Im Einzelnen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Im Hinblick auf die sichtbar gewordene Ertrags- und Liquiditätskrise sowie die Nichteinhaltung der Financial Covenants zum 30. Oktober 2007 war die Gesellschaft gezwungen, sehr schnell neues Eigenkapital einzuwerben. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass die syndizierten Banken den in Aussicht gestellten Verzicht auf die Geltendmachung von Rechtsfolgen aus der Nichteinhaltung der Financial Covenants von der kurzfristigen Durchführung einer Kapitalerhöhung abhängig gemacht haben. Diese Rechtsfolgen reichten von einer Erhöhung der Zinsmarge bis hin zu einer Kündigung der bestehenden Finanzierung. Letztere hätte zu einem vollständigen Wegfall der Liquidität der Gesellschaft geführt und damit im Extremfall sogar das Risiko einer Insolvenz der Gesellschaft begründet. Aus diesen Gründen schied die Durchführung einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Altaktionäre aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat aus, da bei diesem Verfahren zwingend eine mindestens zwei Wochen betragende Bezugsfrist einzuhalten ist (§§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 1 Satz 2 AktG) und darüber hinaus hinzutretende Veröffentlichungsfristen (Bekanntmachung des Bezugsangebots im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt) und die Notwendigkeit der Einschaltung eines Emissionsunternehmens zu weiteren Verzögerungen geführt hätten, die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat mit Rücksicht auf die damalige finanzielle Lage der Gesellschaft nicht vertretbar erschienen. Zudem wäre bei Durchführung einer Bezugsrechtskapitalerhöhung ungewiss geblieben, ob und in welchem Umfang Altaktionäre von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen, so dass nicht gewährleistet war, dass die Kapitalerhöhung überhaupt im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann. Diese Ungewissheiten wurden durch die schlechte Verfassung der Finanzmärkte im Allgemeinen zusätzlich verstärkt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben neben einer möglichen Bezugsrechtskapitalerhöhung auch andere Finanzierungsformen in Erwägung gezogen. Dabei mussten Vorstand und Aufsichtsrat allerdings feststellen, dass die damaligen Finanzierungspartner der Gesellschaft ohne die Durchführung einer Kapitalerhöhung nicht bereit gewesen wären, der Gesellschaft weiteres Fremdkapital zur Verfügung zu stellen. Auch hier war zu berücksichtigen, dass die Verhandlung von neuen Kreditverträgen erheblich viel Zeit in Anspruch genommen hätte, die der Gesellschaft nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht zur Verfügung stand. Auch die Durchführung einer Sachkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2007 schied mit Rücksicht auf die benötigten liquiden Mittel als Alternative aus. Aufgrund einer fehlenden Ermächtigung des Vorstands zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen war die Gesellschaft darüber hinaus nicht in der Lage, ihren Liquiditätsbedarf kurzfristig durch die Begebung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu decken.

Aus den genannten Gründen entschieden sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Durchführung einer Barkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital

2007 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei börsenkursnaher Ausgabe der neuen Aktien. Dabei haben sich Vorstand und Aufsichtsrat davon überzeugt, dass der Ausgabepreis der neuen Aktien den Vorgaben des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 11. Juni 2007 entspricht. Der Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft im Präsenzhandel der Frankfurter Wertpapierbörse zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises am 6. November 2007 betrug EUR 34,28 (Referenzkurs); der durchschnittliche Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft (Schlusskurse; Quelle: Bloomberg) an den vergangenen fünf Handelstagen vor Festlegung des Ausgabepreises betrug EUR 33,5048 (gewichteter Durchschnittskurs). Der letztlich vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzte Ausgabepreis von EUR 33,51 je Aktie lag mithin lediglich 2,26% unter dem Referenzkurs, und sogar 0,02% über dem gewichteten Durchschnittskurs, und damit weder wesentlich unter dem Referenzkurs noch dem gewichteten Durchschnittskurs. Mit Rücksicht auf den bestehenden Liquiditätsengpass und die Nichteinhaltung der Financial Covenants überwog nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat das Interesse der Gesellschaft am Bezugsrechtsausschluss das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer quotalen und vermögensmäßigen Beteiligung, da die Verwässerung mit Rücksicht auf das geringe Volumen der Kapitalerhöhung und die börsenpreisnahe Festsetzung des Ausgabepreises nur in sehr geringem Umfang eintreten würde, demgegenüber aber das Interesse der Gesellschaft am Erhalt ihrer Finanzierungsfähigkeit – auch im Interesse ihrer Aktionäre – wesentlich überwog.

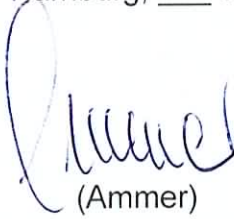



In sinngemäßer Anwendung von § 255 Abs. 2 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat ferner geprüft, ob der Ausgabepreis den inneren Wert der bestehenden Aktien der Gesellschaft unangemessen unterschreitet. Hierfür haben Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die sehr kurzfristig durchzuführende Eigenkapitalmaßnahme zwar keine förmliche Unternehmensbewertung durchgeführt oder durchführen lassen. Sie sind jedoch zu der Auffassung gelangt, dass der innere Wert der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung vor dem Hintergrund der damaligen Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft und des Liquiditätsengpasses den damaligen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft jedenfalls nicht wesentlich überschreitet. Anhaltspunkte dafür, dass der damalige Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft nicht deren inneren Wert widerspiegelte lagen Vorstand und Aufsichtsrat nicht vor. Insbesondere war ein liquider Handel der Aktien der Gesellschaft zu verzeichnen.

Zur Zeichnung der neuen Aktien wurden Herr Dieter Ammer (89.526 Stückaktien), Herr Hans-Martin Rüter (119.369 Stückaktien), Grazia Equity GmbH (212.473 Stückaktien), Carrington Fonds SIF SICAVs (175.470 Stückaktien) und Leemaster Ltd. (1.492.091 Stückaktien) zugelassen. Die Zusammensetzung des Zeichnerkreises spiegelt das Petitum der syndizierten Banken sowie der Leemaster Ltd. wider, dass sich auch die bisherigen Kernaktionäre der Gesellschaft an der Kapitalerhöhung beteiligen und damit ihrer Finanzierungsverantwortung nachkommen. Der Kreis der Zeichner wurde von Vorstand und Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der bisherigen

Aktionärsstruktur der Gesellschaft sowie der Bereitschaft des Investors zu einem sehr kurzfristigen Engagement im Rahmen einer Kapitalerhöhung festgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, die Kapitalerhöhung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, Finanzierungspartner und Vertragspartner sowie weiterer Stakeholder beschlossen zu haben. Durch die Kapitalmaßnahme konnte die Finanzierung der Gesellschaft bis auf weiteres gesichert werden. Nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg beträgt das Genehmigte Kapital 2007 nunmehr noch EUR 14.361.071. Unter Berücksichtigung der am 7. November 2007 durchgeführten Kapitalerhöhung bezieht sich die verbliebene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 5.3 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft nunmehr noch auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 1.211.070, eingeteilt in bis zu 1.211.070 Stückaktien.

Hamburg, 17 Juli 2008

 (Ammer)  (Dr. Spiekerkötter)  (Krane)  (von Schmeling)